

Stellungnahme zum Bayerischen Beteiligungsgesetz

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG)

Stand: 31. Oktober 2024

Vorbemerkungen

Die Akzeptanz der Erneuerbaren Energien ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende in Bayern. Wir begrüßen daher das von der Staatsregierung geplante Vorhaben zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden und Bürgern an Erneuerbare-Energie-Anlagen. Die im Gesetzentwurf vorgelegten Regelungen sind aus unserer Sicht für Vorhabenträger sowie Gemeinden weitgehend handhabbar und pragmatisch. So sind die freie Wahl zwischen unterschiedlichen Beteiligungsmodellen, die zur Beteiligung verpflichteten EE-Anlagen sowie die finanzielle Beteiligungshöhe begrüßenswert. Bezüglich der Ausnahmeregelung für EE-Anlagen in der unmittelbaren Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten sowie des Zeitpunktes, an dem die Beteiligungsvereinbarung finalisiert werden sollte, erkennen wir jedoch Anpassungsbedarf.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen

Art. 20 Abs. 1

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Pflicht zur finanziellen Beteiligung für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 Metern sowie PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5.000 Kilowatt gelten soll. Wir begrüßen diese angesetzten Grenzwerte ausdrücklich. Andernfalls könnten der mit der Umsetzung des Gesetzes verbundene Erfüllungsaufwand sowie der anteilig höhere Fixkostenanteil an kleineren PV-Freiflächenanlagen die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte unattraktiver machen und den EE-Zubau in Bayern bremsen.

Art. 20 Abs. 2

EE-Anlagen, die in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten gebaut werden, leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der bayerischen Wirtschaft mit Grünstrom. Die formulierten Ausnahmen von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung sind daher sinnvoll und begrüßenswert. Da lokal produzierter Strom ohnehin vor Ort verbraucht wird, sollte Art. 20 Abs. 2 aus unserer Sicht ergänzt werden. EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5.000 Kilowatt im Umkreis von 2 Kilometern sollten grundsätzlich von der Ausnahmeregelung erfasst werden.

Art. 21

Die Regelung der Beteiligungsberechtigten Gemeinden und Bürger sind nachvollziehbar im Grundsatz begrüßenswert. Die Prüfung, welche Bürger beteiligungsberechtigt sind, sollte Aufgabe der jeweiligen Gemeinden sein. Jedoch ist wichtig zu betonen, dass Gemeinden die Prüfung pragmatisch durchführen können, um ihren administrativen Aufwand auf ein Minimum zu reduzieren und Verzögerungen bei Projektvorhaben zu vermeiden.

Art. 22 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2

Die Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und den Standortgemeinde(n) sollte pragmatisch umgesetzt werden. Die Angemessenheit des Angebots welche durch eine finanzielle Beteiligung im Gegenwert von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Gemeinden und 0,1 Cent pro Kilowattstunde für Bürger halten wir für angemessen.

Art. 22 Abs. 3

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Bürger im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung durch ihre Gemeinden repräsentiert werden sollen und letztere als Verhandlungsführerin auftritt. Außerdem ist es

sinnvoll, dass im Falle der Beteiligung mehrerer Standortgemeinden nur eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung getroffen wird. Die direkte Beteiligung von Bürgern an Verhandlungen zur Beteiligungsvereinbarung ist nicht begrüßenswert, da es andernfalls zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen kommen könnte, die sich durch eine Vielzahl partizipierender Stimmen im Verhandlungsprozess ergeben. Die Interessen der beteiligungsberechtigten Bürger zu repräsentieren, sollte Aufgabe ihrer Gemeinden sein. Um die direkte Bürgerbeteiligung an der Energiewende zu fördern, sprechen wir uns dafür aus, dass sich die Bayerische Staatsregierung auf bundespolitischer Ebene für die Umsetzung rechtlicher Rahmenbedingungen für Energy Sharing einsetzt.

Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1

Die gesamte finanzielle Beteiligung im Gegenwert von 0,3 Cent pro Kilowattstunde sollte im Falle mehrerer beteiligungsberechtigter Standortgemeinden für alle, und nicht jede einzelne Standortgemeinde gelten. Diese sollte zudem für die tatsächlich vom EE-Anlagenbetreiber ins Netz eingespeiste Strommenge gelten. Andernfalls könnte sich die finanzielle Beteiligung an zwischengespeicherten oder abgeregelten Strommengen aufgrund fluktuierender Strompreise negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Erneuerbaren Energien auswirken.

Art. 22 Abs. 4

Die möglichen Modelle sowie Wahlfreiheit zwischen den vorgestellten Beteiligungsmodellen ist begrüßenswert und ermöglicht eine pragmatische sowie den lokalen Bedürfnissen entsprechende Umsetzung. Diese Aspekte sollten unbedingt im weiteren Gesetzgebungsprozess erhalten bleiben. Eine gesetzlich verankerte Priorisierung der verschiedenen Beteiligungsmodelle halten wir für nicht sinnvoll.

Art. 22 Abs. 6

Eine Elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung sollte nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung übermittelt werden. Stattdessen sollte eine solche Vereinbarung innerhalb der ersten 12 Monate nach der Inbetriebnahme vorgelegt werden und rückwirkend gelten. Somit kann sichergestellt werden, dass im Planungsprozess keine zusätzlichen bürokratischen Hürden entstehen. Zudem wird so garantiert, dass Beteiligungsvereinbarungen nur für jene Vorhaben geschlossen und an die zuständige Behörde übermittelt werden, die auch tatsächlich realisiert werden.